

CDU-Landtagsfraktion Baden-Württemberg
Konrad-Adenauer-Str. 12 | 70173 Stuttgart

PROF. DR. WOLFGANG REINHART MDL
DER FRAKTIONS-VORSITZENDE

Herrn Präsidenten
Helmut Glaser
Großkaliber Sportschützen
Verband Baden-Württemberg e.V.
Goethestraße 15
74379 Ingersheim

26. Februar 2021

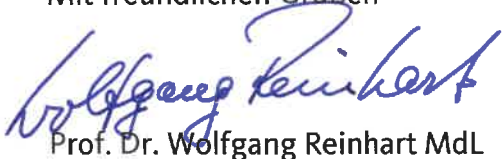
Sehr geehrter Herr Glaser,

herzlichen Dank für die Übersendung Ihrer Fragen zur Information der Verbandsmitglieder im Vorfeld der Landtagswahl.

Meine Kolleginnen und Kollegen der CDU-Landtagsfraktion und ich haben die Zusammenarbeit in der zu Ende gehenden Legislaturperiode des Landtags als sehr konstruktiv und bereichernd empfunden. Dafür danke ich Ihnen und Ihrem Hause – auch im Namen der Mitglieder der CDU-Landtagsfraktion.

Anbei darf ich Ihnen die gewünschten Antworten der CDU-Landtagsfraktion übersenden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Wolfgang Reinhart MdL

1. Frage zur Anerkennung von waffenrechtlichen Bedürfnissen

Möglichkeit, aufgrund der teilweisen Schließung der Schießsportstände den Nachweiszeitraum des § 14 Abs. 2 Nr. 2 WaffG auf die letzten 18 Monate auszuweiten:

Wir gehen davon aus, dass sich die Frage auf § 14 Abs. 3 Nr. 2 WaffG und somit auf den Erwerb von Schusswaffen durch Sportschützen bezieht. Betreffend den Besitz bereits erworbener Waffen durch Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG) hat das CDU-geführte Innenministerium die Regierungspräsidien und Waffenbehörden mit zwei E-Mailschreiben informiert, dass es nicht verhältnismäßig sein dürfte, diesen ihre waffenrechtlichen Erlaubnisse aufgrund von Umständen zu widerrufen, die sie nicht zu vertreten haben. Dies begrüßen wir als CDU-Fraktion.

Werden die Hinderungsgründe nachvollziehbar dargelegt, sollte der Nachweiszeitraum für das Bedürfnis in diesen Fällen durch die Waffenbehörden um die Zeiten der Schließung der Schießanlagen verlängert und die Schießnachweise in dieser Zeit nach Möglichkeit nachgeholt werden.

Hinsichtlich des Erwerbs erscheinen uns bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 WaffG aktuell Erleichterungen hingegen ganz überwiegend als nicht sachgerecht. Der Erwerb von Schusswaffen dürfte aufgrund der geschlossenen Schießanlagen mangels tatsächlicher Nutzungsmöglichkeit aktuell auch nicht erforderlich sein. Diese Auffassung von uns in Baden-Württemberg wird auch von mehreren anderen Bundesländern geteilt. Da es sich bei der Bedürfnisprüfung zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen jedoch immer um eine Einzelfallentscheidung handelt, ist es nicht ausgeschlossen, dass Konstellationen auftreten können, in denen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch ein Erwerb von Schusswaffen trotz Fehlens entsprechender Nachweise in Betracht kommt.

2. Schließung von Schießstätten im Lockdown

Gemäß der „Übersicht der geschlossenen und offenen Einrichtungen oder Aktivitäten“ dürfen Schießsportanlagen im Freien zumindest mit den Angehörigen des eigenen Haushaltes und einer weiteren Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört, sowie zu dienstlichen Zwecken und zum Spitzen- oder Profisport genutzt werden.

Wir begrüßen, dass das CDU-geführte Innenministerium sich momentan mit dem Sozialministerium im Austausch über die Frage befindet, ob aufgrund der großzügigen Ausgestaltung von manchen Schießsportanlagen diese mit den in den FAQ des Landes genannten weitläufigen Anlagen im Freien (wie Golfplätze, Reitanlagen oder Tennisplatzanlagen) vergleichbar sind. In diesem Fall wäre nämlich unter Auflagen sowie Einhaltung der Abstandsregelungen unter Umständen eine Nutzung von mehreren individualsportlich aktiven Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln zulässig.

Wir befürworten die Aufnahme „dienstlicher Zwecke“ in die Ausgangsfassung des § 1d CoronaVO, was auf Initiative des CDU-geführten Innenministeriums erfolgt ist. Der Ausübung des Dienstsportes seitens der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bedarf es auch in der Pandemie. Dies dient der Sicherheit von uns allen. Das Sozialministerium vertritt hinsichtlich der Nutzung einer Schießsportanlage zu dienstlichen Zwecken die enge Auffassung, dass eine Schießanlage z. B. nicht für Schießübungen privater Sicherheitsfirmen geöffnet werden darf, da es sich hierbei nicht um „dienstliche Zwecke“ handele, dies seien nur solche zur zwingend notwendigen Ausübung durch den öffentlichen Dienst.

3. Waffenrecht allgemein

Wir bekennen uns zum Schießsport als Teil des Sports. Forderungen wie ein „totales Waffenverbot“ haben wir nie erhoben. Das aktuelle Regierungsprogramm der CDU Baden-Württemberg enthält ebenfalls keine Forderung eines totalen Waffenverbots in privater Hand.

4. Gebühren bei sog. „Aufbewahrungskontrollen“

Bei Einführung der verdachtsunabhängigen Kontrollen der Waffenaufbewahrung seitens des Bundesgesetzgebers wurde bereits die Frage der Gebühr diskutiert; schlussendlich wurde festgelegt, dass dies in die Gebührenhoheit der Landkreise, Stadtkreise und Großen Kreisstädte fällt. Die Gebührenerhebung ist nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) Sache der Kommunen. Gemäß § 4 Abs. 3 LGebG setzen diese für ihren Bereich, soweit sie Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes wahrnehmen, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren fest. Kommunale Selbstverwaltung und Subsidiarität sind ein hohes Gut und ein maßgeblicher Baustein unseres föderalen Systems. Damit einher geht, dass die Kommunen unterschiedliche Schwerpunkte setzen und verschiedene Sachverhalte auch unterschiedlich ausgestalten. Das ist der Kern der kommunalen Selbstverwaltung. Dafür steht die CDU-Fraktion. Eingriffe in dieses System beschneiden die Kommunen in ihrer Souveränität und in ihrem Gestaltungsspielraum und das wollen wir nicht. Allerdings halten wir es für geboten, dass das zuständige Ministerium im Austausch mit den kommunalen Landesverbänden über die Gebührensätze bleibt.